

**ORDNUNG FÜR DIE PROMOTION ZUM DOCTOR OF PHILOSOPHY (PHD) IN MEDICAL SCIENCES BZW. DR. RER. MED.  
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 05.03.2018**

**Nichtamtliche lesbare Fassung mit den Änderungen gem. Änderungsordnung (s. Amtl. Bekanntmachungen der HHU, AB 36/2022 vom 01.07.2022) der Ordnung für die Promotion zum Doctor of Philosophy (PhD) in Medical Sciences bzw. Dr. rer. med. der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1	Promotionsleistungen.....	3
§ 2	PhD-Themencluster.....	3
§ 3	PhD-Kommission.....	4
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion .....	5
§ 5	Betreuung der Promotion.....	7
§ 6	Aufnahme in das PhD-Programm und Anmeldung bei der medRSD.....	9
§ 7	Antrag auf Zulassung zur Promotion .....	11
§ 8	Dissertation .....	14
§ 9	Begutachtung und Annahme der Dissertation .....	15
§ 10	Prüfungsgremium und Termin der Disputation .....	17
§ 11	Disputation .....	18
§ 11 (a)	Disputation als Online-Videoprüfung.....	19
§ 12	Bewertung der mündlichen Promotionsleistung und Gesamtnote.....	19
§ 13	Wiederholung von Promotionsleistungen .....	20
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation.....	21
§ 15	Beendigung des Promotionsverfahrens.....	23
§ 16	Täuschung und Entziehung des Doktorgrades.....	24
§ 17	Besondere Rechte der Dekanin/des Dekans.....	26
§ 18	Bi-nationale Promotion.....	26
§ 19	Übergangsregelungen.....	26
§ 20	Inkrafttreten.....	27

**Anhang 1: Ausführungsbestimmungen**

**Anhang 2: Formatvorgaben für Dissertationen der Medizinischen Fakultät**

**Anhang 3: Revisionschein**

Diese Fassung dient der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Rechtlich verbindlich ist die originäre Ordnung mit der Änderungsordnung (vgl. Amtliche Bekanntmachungen der HHU (AB) Nr. 11/2018 vom 26.03.2018 sowie AB Nr. 36/2022 vom 01.07.2022).

## **§ 1 Promotionsleistungen**

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den internationalen Grad „Doctor of Philosophy (PhD) in Medical Sciences“; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden der Grad „Doctor rerum medicarum“ (Dr. rer. med.) verliehen werden.

(2) Das PhD-Programm wird von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität unter Beteiligung von Partnerinstitutionen durchgeführt. Partnerinstitutionen in diesem Sinne sind die weiteren Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität, das Deutsche Diabetes-Zentrum (DDZ), das Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung (IUF) und das Forschungszentrum Jülich.

(3) Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus

- a) einer wissenschaftlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem der Themencluster des PhD-Programms zugeordnet ist,
- b) dem erfolgreichen Absolvieren des strukturierten Ausbildungsprogramms des jeweiligen Themenclusters sowie des Basiscurriculums der Medical Research School Düsseldorf (medRSD) und
- c) aus einer mündlichen Verteidigung (Disputation).

(4) Die wissenschaftliche Arbeit dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Wissenschaftliche Arbeiten, die vor der Annahme als Doktorand/in im PhD-Programm entstanden sind, zählen nicht als Promotionsleistungen nach § 1 (3).

## **§ 2 PhD-Themencluster**

(1) Das PhD-Programm besteht aus verschiedenen, inhaltlich fokussierten PhD-Themenclustern: Molecular Medicine, Diagnosis and Therapy of Diseases, Health and Society.

(2) Mitglieder eines Clusters sind die fachlich Betreuenden, die Promovierende in die jeweiligen PhD-Themencluster entsenden sowie die Co-Betreuenden der zugeordneten Betreuungsgruppe. Eine Mitgliedschaft in mehreren PhD-Themenclustern ist möglich.

(3) Neue PhD-Themencluster müssen im Dekanat beantragt werden. Im Antrag sind folgende Punkte darzulegen: a) Mehrwert des neuen Themenclusters; b) spezifische Anforderungen; c) Ausbildungskonzept, Lehrinhalte und Lehrplan, beteiligte Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung eines Clusters wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die/der den PhD-Themencluster in der PhD-Kommission vertritt. Die oder der Vorsitzende ruft regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, die Mitglieder des PhD-Themenclusters zusammen.

(5) Die PhD-Themencluster entwickeln ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für den Bereich Professional Skills und Transferable Skills in Abstimmung mit den jeweiligen anderen PhD-Themenclustern und der Medical Research School. Im Rahmen der Clusterversammlungen werden alle inhaltlichen Belange abgestimmt, z.B. Planung und Weiterentwicklung des Ausbildungsprogramms, Zusammenarbeit mit anderen PhD-Themenclustern, etc.

(6) Alle Mitglieder eines PhD-Themenclusters sind dazu verpflichtet, sich an der Entwicklung und Durchführung des Ausbildungsprogramms zu beteiligen.

### **§ 3 PhD-Kommission**

(1) Der PhD-Kommission gehören folgende Personen an:

a) die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät bzw. die Vertreterin oder der Vertreter;

b) jeweils zwei habilitierte Mitglieder der jeweiligen Themencluster. Diese Vertreter/innen werden durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der entsprechenden PhD-Themencluster bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig;

c) die/der Sprecher/in der Medical Research School und

d) die/der Leiter/in der Abteilung Akademische Verfahren des Medizinischen Dekanats.

(2) Die PhD-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die PhD-Kommission entscheidet über die Aufnahme in das PhD-Programm, die Zuordnung der Doktorandin/des Doktoranden zu einem PhD-Themencluster und über die Zusammensetzung und

Einsetzung der jeweiligen Betreuungsgruppe. Sie berät die/den Dekan/in auf eigenen Wunsch hin in Angelegenheiten mit Bezug zur Promotion zum PhD an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Weiterhin berät die PhD-Kommission die/den Dekan/in bei der Vorbereitung eines Titelerzugsverfahrens gemäß § 16 (3) a.

(4) Alle Mitglieder der PhD-Kommission sind stimmberechtigt. Die PhD-Kommission trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die/der Dekan/in schließt Mitglieder der PhD-Kommission von Beratungen aus, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, die direkt an dem Promotionsverfahren beteiligt sind, welches Gegenstand der Beratung ist, sowie deren Doktorandinnen und Doktoranden. Ihnen steht ein Anhörungsrecht zu.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG NRW zugelassen, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, nachweist oder

b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 (2) Satz 2 HG NRW nachweist

c) und das unter § 4 (1) a) und b) genannte Studium mit einer der folgenden Bewertungen abgeschlossen hat:

i) mit einem ECTS Grad von mindestens B oder

ii) mit einer relativen Positionierung unter den besten 25 % ihres/seines Jahrganges oder

iii) mit der Note 2,0 oder besser.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang, der zur Teilnahme an einem der Themencluster des PhD-Programms befähigt.

(3) Als einschlägig im Sinne von (1) anerkannt werden andere Studienabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der Promotion nachgewiesen wird.

(4) Abschlüsse an ausländischen Hochschulen werden nach Maßgabe des § 63 a HG NRW entsprechend als einschlägig anerkannt. Liegen keine Äquivalenzvereinbarungen vor, entscheidet der/die Dekan/in über die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses, in der Regel unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(5) Die Zulassung nach (3) und (4) kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien von der/dem Dekan/in der Medizinischen Fakultät festgelegt.

(6) Für die Aufnahme in das PhD-Programm müssen adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache vorhanden sein. Bewerber/innen, die in Englisch promovieren und deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Ordnung über den Sprachnachweis der Universität gemäß § 49 Abs. 10 HG erbringen. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung geregelt.

(7) Die/der Doktorand/in ist nach § 67 (5) HG verpflichtet, sich an der Heinrich-Heine-Universität als Promotionsstudent/in bzw. Promotionshörer/in einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer ohne Unterbrechung eingeschrieben zu bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in die Doktorandin/den Doktoranden von der Einschreibungspflicht befreien.

(8) Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Beginn der genehmigungspflichtigen Forschung eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. durch die jeweils zuständige Ethikkommission vorliegen (s. ergänzend auch die jeweils

gültige Fassung: der Satzung der Ethikkommission der Med. Fakultät; der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, der Deklaration von Helsinki). Werden für Forschungsvorhaben vorhandene Daten neu ausgewertet (Metaanalysen), für die bereits ein Ethikvotum eingeholt wurde, muss dafür kein erneutes Ethikvotum beantragt werden. Sollten im Laufe der Forschungsarbeiten Studienprotokoll-Änderungen (*Amendements*) vorgenommen werden, muss für diese Änderungen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission vorliegen.

(9) Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen (gem. des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes) oder Organen von Tieren enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen und der entsprechende Auszug des Genehmigungsschreibens bzw. bei Organentnahmen das Aktenzeichen der Zentralen Einrichtung für Tierforschung und wissenschaftliche Tierschutzaufgaben (ZETT) der Heinrich-Heine-Universität vor Beginn der Untersuchungen vorliegen. Wurden Tierversuche persönlich durchgeführt, ist ebenfalls eine Erklärung über die erfolgte Teilnahme an einer versuchstierkundlichen Einführung zur Erlangung des Fachkundenachweises gemäß § 9 des geltenden Tierschutzgesetzes oder einer von den Tierschutzbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität als gleichwertig anerkannte Qualifikation abzugeben.

## **§ 5 Betreuung der Promotion**

(1) Die Promotion einer Doktorandin/eines Doktoranden wird von einer Betreuungsgruppe begleitet, die in Abstimmung mit der PhD-Kommission vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. Die Arbeit der Doktorandin/des Doktoranden soll in steter Absprache mit dieser Betreuungsgruppe durchgeführt werden.

(2) Die Betreuungsgruppe setzt sich zusammen aus der jeweiligen fachlichen Betreuungsperson (im folgenden Betreuer/in genannt) und mindestens einer/einem weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerin/in (im folgenden Co-Betreuer/in genannt) der Medizinischen Fakultät bzw. Partnerinstitution der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Alle Betreuungspersonen (Betreuer/innen und Co-Betreuer/innen) müssen der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören (einschließlich außerplanmäßiger Professoren/ Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Privatdozenten/

Privatdozentinnen bzw. gleichwertig Qualifizierte). Mindestens eine Betreuungsperson muss hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität tätig sein.

(3) Die/der Co-Betreuer/in muss unabhängig von der/dem Betreuer/in sein und darf nicht derselben Einrichtung angehören. Ihre/seine Aufgabe ist die zusätzliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden, sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuer/in und Doktorand/in. Die Betreuer/innen haben sicherzustellen und der PhD-Kommission darzulegen, dass die/der Doktorand/in nicht mit Aufgaben belastet wird, die nicht der Qualifizierung zum PhD dienen.

(4) In begründeten Fällen kann die/der Co-Betreuer/in einer Betreuungsgruppe unter Beachtung von § 5 Absatz (1) – (3) gewechselt werden. Der Wechsel muss der PhD-Kommission umgehend durch die/den Betreuer/in und die Doktorandin/den Doktoranden gemeldet werden. Diese Meldung muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- a) den Namen der bisherigen Co-Betreuerin/des bisherigen Co-Betreuers;
- b) den Namen der zukünftigen Co-Betreuerin/des zukünftigen Co-Betreuers sowie eine Erklärung dieser Person, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Co-Betreuung bestätigt wird.
- c) eine nachvollziehbare Begründung für den Wechsel.

(5) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation, spätestens jedoch drei Monate nach der Aufnahme in das PhD-Programm, führt die/der Doktorand/in ein Beratungsgespräch mit der Betreuungsgruppe. An diesem Gespräch können auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die/der Doktorand/in eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (nach § 67 (2) HG NRW) mit der/dem Betreuer/in ab, in der Ansprüche, Rechte und Pflichten beider Seiten klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet neben einer ausführlichen Projektbeschreibung insbesondere die folgenden Informationen:

- a) eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin/des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt sein müssen;
- b) einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen;
- c) Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen;
- d) Angaben zur geplanten Finanzierung der Doktorandin/des Doktoranden;

e) Angaben zu Ethikvoten, Tierversuchsgenehmigungen, etc.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen und die Geschäftsstelle der Medical Research School erhalten eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

(6) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die/der Doktorand/in und die Betreuungsgruppe mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können auch weitere Personen teilnehmen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (5) b) und d) beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben haben. Der Fortschrittsbericht beinhaltet weiterhin die aktuellen persönlichen und projektbezogenen Daten.

Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Die oder der Promovierende, die Betreuungsgruppe und die Geschäftsstelle der Medical Research School erhalten eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts. Die Fortschrittsberichte müssen fristgerecht jeweils nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Datum der Aufnahme in das PhD-Programm, bei der medRSD eingereicht werden.

## **§ 6 Aufnahme in das PhD-Programm und Anmeldung bei der medRSD**

(1) Das Promotionsvorhaben ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeit schriftlich bei der/dem Dekan/in anzumelden. Dies erfolgt durch die Registrierung und Aufnahme bei der medRSD. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält sowie Zeugnisse und Nachweise zum Studienverlauf und den erworbenen Abschlüssen,
- b) die von der Doktorandin/dem Doktoranden, der/dem Betreuer/in und der/dem Co-Betreuer/in unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 67 (2) HG.

c) Angaben zum Promotionsvorhaben sowie eine Projektskizze,  
d) sollte für die Durchführung der Arbeit eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission erforderlich sein (siehe auch § 4 (8)) muss eine Kopie der zustimmenden Bewertung zum Erstantrag vor Beginn der genehmigungspflichtigen Forschung bei der medRSD hinterlegt werden. Sollten im Rahmen des Promotionsvorhabens Studienprotokoll-Änderungen (*Amendements*) notwendig werden, so ist die/der Doktorand/in verpflichtet, umgehend und mit Hilfestellung des/der Betreuer/in einen entsprechenden Antrag bei der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät zu stellen und eine entsprechende Kopie der zustimmenden Bewertung zum jeweiligen *Amendment* eigenverantwortlich in der medRSD nachzureichen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 4 und § 6 (1) nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Doktorandin/dem Doktoranden, der/dem Betreuer/in und der/dem Co-Betreuer/in schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 (5) sowie über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach § 4 (3) entscheidet die/der Dekan/in.

(4) Wenn die/der Bewerber/in in das PhD-Programm aufgenommen wird, erhält sie/er eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme, über die Entscheidung der Dekanin/des Dekans nach (3) sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ferner wird die Dissertation einem PhD-Themencluster gemäß § 2 (1) zugeordnet. Die/der Doktorand/in ist zur Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm nach § 1 (3) b) verpflichtet. Sie/er erhält eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

(5) Die Annahme des Promotionsvorhabens gilt zunächst für drei Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Dissertation eingereicht und der Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Im Antrag muss der Grund für die Verlängerung nachvollziehbar dargelegt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss drei Monate vor Ablauf der drei Jahre an die Dekanin/den Dekan gerichtet werden. Auf besonderen schriftlichen Antrag hin, kann eine weitere Verlängerung um ein Jahr gewährt werden (*insgesamt 5 Jahre*). Wird die Gesamtzeit für das Promotionsvorhaben überschritten bzw. versäumt rechtzeitig einen Verlängerungsantrag zu stellen, kann die/der Doktorand/in von der medRSD ausgeschlossen werden.

(6) Mit der Aufnahme in das PhD-Programm sowie im Verlauf der Promotion werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Bestimmungen des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 1) zu dieser Ordnung beschrieben.

(7) Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des geltenden Hochschulstatistikgesetzes sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Promotionsverfahren vorliegenden Unterlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.

(8) Die/der Doktorand/in ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Korrektheit der bei der Annahme erhobenen Daten zu prüfen, etwaige Änderungen mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Aufgabe des Promotionsvorhabens zu bestätigen. Sollte eine Rückmeldung innerhalb einer gesetzten Frist trotz Mahnung nicht erfolgen, kann das als Abbruch des Promotionsvorhabens gewertet werden.

(9) Die/der Doktorand/in kann sich vor dem Einreichen des Promotionsgesuchs schriftlich bei der/dem Dekan/in abmelden. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

(10) Die/der Doktorand/in ist verpflichtet, sich nach § 4 (7) während der gesamten Promotionsdauer kontinuierlich einzuschreiben.

## **§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von Doktorandinnen/ Doktoranden schriftlich bei der/dem Dekan/in der Medizinischen Fakultät eingereicht werden, wenn

- a) das Promotionsvorhaben nach § 6 angenommen

- b) die Fortschrittsberichte nach § 5 (6) termingerecht bei der medRSD eingereicht wurden und
- c) das Ausbildungsprogramm nach § 6 (4) erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung,
2. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form als ungeschütztes Portable Document-Format (PDF), um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Dafür erteilt der/die Doktorand/in sein/ihr schriftliches Einverständnis im Zulassungsantrag,
3. a) eine Erklärung zum Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden an der Dissertation, die von der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuungspersonen nach § 5 unterschrieben ist  
b) im Falle von Publikationen, bei denen der/die Doktorand/in beteiligt ist, zusätzlich eine von dem/der Erstautor/in, dem/der korrespondierenden Autor/in und dem/der Doktorand/in unterschriebene Auflistung der Beiträge der einzelnen Autoren/Autorinnen zum Manuskript. Dabei sind die inhaltlichen Anteile aller Autoren/Autorinnen am Manuskript explizit zu erläutern. Der konkrete Beitrag des/der Doktoranden/Doktorandin zum Manuskript muss beschrieben werden. Eine reine Angabe von Prozentanteilen ist nicht ausreichend. Der/Die Erstautor/in, der/die korrespondierende Autor/in und der/die Doktorand/in müssen schriftlich bestätigen, dass diese Angaben korrekt sind. Ist eine Unterschrift nicht beizubringen, muss dies begründet werden.
4. eine jeweils einseitige schriftliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache,
5. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht wurden und unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist. Der genaue Wortlaut ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung angegeben. Die eidesstattliche Versicherung muss datiert und im Zulassungsantrag von dem/der Doktorand/in unterschrieben werden.

6. eine Erklärung darüber, ob die/der Doktorand/in die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen und erfolgreichen Promotionsversuche geben;
7. eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird;
8. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungsprogramm des entsprechenden PhD-Themenclusters und der Medical Research School;
9. gemäß § 4 (8): eine Kopie der zustimmenden Bewertung (einschließlich aller Amendements) der zuständigen Ethikkommission.
10. gemäß § 4 (9): das vergebene Aktenzeichen des LANUV und der entsprechende Auszug des Genehmigungsschreibens bzw. bei Organentnahmen das Aktenzeichen der ZETT bzw. der Fachkundenachweis.
11. Nachweise über die Studienabschlüsse nach § 4.
12. das Studienbuch/die Immatrikulationsbescheinigung, aus dem/der die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verbrachte Promotionszeit hervorgeht. Dabei muss die Einschreibung während der gesamten Promotionsdauer dokumentiert sein. Gegebenenfalls die durch den/die Dekan/in erteilte Befreiung von der Einschreibungspflicht.
13. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält und der datiert und handschriftlich unterzeichnet ist;
14. eine Geburts- oder (falls Namensänderung) Heiratsurkunde der/des Bewerberin/Bewerbers;
15. ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O, das höchstens sechs Monate alt ist;
16. ein Lichtbild
17. eine Erklärung, ob der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D) in Medical Sciences“ oder der Grad „Doktor der Medizinwissenschaften“ (doctor rerum medicarum (Dr. rer. med.) verliehen werden soll.

Zeugnisse/Urkunden müssen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(3) Das Promotionsverfahren, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wird vom Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Der/Die Dekan/in entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Über die Zulassung zur Promotion erhält der/die Doktorand/in einen Bescheid in Textform.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigefügten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind, wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden oder der/die Doktorand/in die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der/des Verfasserin/Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(4) Neben der herkömmlichen Form kann auch eine publikationsbasierte Dissertation angefertigt werden. Voraussetzung hierfür sind mindestens drei Publikationen mit mindestens zwei ungeteilten Erstautorenschaften des/der Doktorand/in. Die Originalarbeiten müssen in einem international anerkannten, bei PubMed oder ISI Web of Knowledge gelisteten Journal, das über ein Gutachterverfahren verfügt, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Eine publikationsbasierte Dissertation umfasst die Kapitel Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung. Die Teile Material und Methoden sowie Ergebnisse werden durch die Publikation ersetzt. Zusätzliche, in den Publikationen nicht erwähnte Methoden, Ergebnisse oder Details können in der publikationsbasierten Dissertation mit aufgeführt werden. Bei einer publikationsbasierten Dissertation muss der/die Doktorand/in selbständig

sicherstellen, dass alle Autoren über die Verwendung der Manuskripte als publikationsbasierte Dissertation informiert sind und dass durch die Verwendung der Manuskripte kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt.

(5) Wurden Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht, oder Manuskripte zur Veröffentlichung eingereicht, sind alle Publikationen in der Dissertation als vollständige Referenz mit allen Autorinnen und Autoren aufzulisten. Zusätzlich ist im Text der Dissertation kenntlich zu machen, welche Texte, Abbildungen oder Daten aus der eigenen oder aus Publikationen anderer übernommen wurden.

(6) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

(7) Die Doktorarbeit im PhD-Programm kann nur als Haupttätigkeit durchgeführt werden.

## **§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation**

(1) Der/Die Dekan/in beauftragt in der Regel zwei, höchstens jedoch vier Personen (Gutachter/innen), über die Dissertation Bericht zu erstatten. Die Gutachter/innen gehören in der Regel der in § 5 (2) genannten Personengruppe an. Auf begründeten Antrag kann der/die Dekan/in abweichend von Satz 2 Gutachter/innen aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule beauftragen.

(2) Mindestens ein/eine Gutachter/in muss ein hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätiges Fakultätsmitglied sein. In begründeten Ausnahmefällen darf der/die Dekan/in von der im vorangegangenen Satz beschriebenen Regelung abweichen.

(3) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit dem Votum schließen, ob die Dissertation im Sinne von § 8 (1) wissenschaftlich beachtenswert ist, die Fähigkeit der Verfasserin/des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegt und ob eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfohlen wird.

(4) Bei einem positiven Votum ist die Arbeit mit folgenden Noten bzw. Zwischennoten zu bewerten: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0,0 oder 0,3), „magna cum laude“ (sehr gut, 0,7; 1,0 oder 1,3), „cum laude“ (gut, 1,7; 2,0 oder 2,3) oder „rite“ (genügend, 2,7 oder 3,0). Bei einem negativen Votum ist die Arbeit mit „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4) zu bewerten.

(5) Wenn angeforderte Gutachten zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden, oder wenn die Gutachten nicht den formalen Vorgaben hinsichtlich der Begutachtung genügen, kann der Gutachterauftrag entzogen und eine andere Person mit der Begutachtung beauftragt werden.

(6) Sind die vorgeschlagenen Noten beider Gutachten mindestens „rite“ (genügend, 3,0) errechnet sich die Note der schriftlichen Promotionsleistung als das arithmetische Mittel der beiden Noten.

(7) Sind die vorgeschlagenen Noten beider Gutachten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4), ist die Note der schriftlichen Promotionsleistung „nicht ausreichend“ (4).

(8) Wenn eine der beiden Noten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4) und die andere Note mindestens „rite“ (genügend, 3) ist, beauftragt der/die Dekan/in in der Regel eine weitere Person mit der Begutachtung. In diesem Fall gelten Absatz 3 bis Absatz 5 entsprechend.

Die Note der schriftlichen Promotionsleistung errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aller Noten, die mindestens „rite“ (genügend, 3,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4), ist die Endnote „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4).

(9) Die Dissertation mit allen Gutachten wird 10 Werktage im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den Betreuern/Betreuerinnen und Co-Betreuern/Co-Betreuerinnen, die mit der Begutachtung beauftragten Personen, der/die Doktorand/in und alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die der in § 5 (2) Satz 2 genannten Personengruppe angehören. Der Beginn der Auslagefrist wird bekanntgegeben.

(10) Lautet in den Berichten gemäß (3) und (4) das Votum, dass die Dissertation eine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt bei dem/der Dekan/in nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein Mitglied der unter (9) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation angenommen.

(11) Lautet in den Berichten gemäß (3) und (4) das Votum, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt bei dem/der Dekan/in nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch den Doktoranden/die Doktorandin oder durch ein Mitglied der unter (6) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation abgelehnt.

(12) Im Fall eines Einspruchs gemäß (10) oder (11) bittet die/der Dekan/in alle Gutachter/innen um Überprüfung ihrer Gutachten. Die Gutachter/innen können daraufhin ihre Gutachten überarbeiten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet der/die Dekan/in auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Entscheidung wird durch die PhD-Kommission vorbereitet.

(13) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die/der Bewerber/in zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 (1) über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

(14) Lautet in allen Gutachten das Votum, dass die Dissertation eine ausgezeichnete Leistung („summa cum laude“, 0,0 oder 0,3) darstellt, holt der/die Dekan/in ein weiteres, externes Gutachten ein.

## **§ 10 Prüfungsgremium und Termin der Disputation**

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der/die Dekan/in ein Prüfungsgremium für die Disputation ein.

(2) Dem Prüfungsgremium gehören in der Regel folgende Personen an: die zwei Gutachter/innen, ein Mitglied der PhD-Kommission, welches den Vorsitz führt und mindestens ein weiteres, jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die der in § 5 (2) Satz 2 genannten Personengruppe angehören. Der/Die Vorsitzende gehört einem anderen Themencluster an als der/die zu prüfende Doktorand/in.

(3) Der/Die Dekan/in setzt den Termin für die Disputation fest, lädt dazu den Doktoranden/die Doktorandin ein und lässt die Prüfer/innen informieren. Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach Ende der Auslagefrist erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung

ist nicht von dem Doktoranden/der Doktorandin zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Disputation wird spätestens 14 Tage vor der anberaumten Disputation bekannt gegeben.

(4) Eine Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsgremiums anwesend sind.

(5) Der/Die Dekan/in kann das eingesetzte Prüfungsgremium nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin ändern, wenn ansonsten das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit weiterzuführen ist.

## **§ 11 Disputation**

(1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsgremium als Einzelprüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Vor der Disputation bespricht das Prüfungsgremium in nicht-öffentlicher Sitzung die Berichte zur Dissertation.

(3) Die Disputation umfasst einen maximal 30-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und eine mindestens 30-minütige Befragung durch das Prüfungsgremium. Im Rahmen der Befragung sollen Fragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der in der Dissertation oder dem Vortrag behandelten Thematik stehen.

(4) Die Disputation erfolgt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Auditorium zulassen. Sind durch einen öffentlichen Vortrag Schutzrechte im Rahmen von Patentanträgen oder die Rechte Dritter gefährdet, kann der Doktorand/die Doktorandin beantragen, die Öffentlichkeit von der Disputation auszuschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der/die Dekan/in.

(5) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die Prüfungsinhalte, den Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsgremiums, das durch den/die Sitzungsvorsitzende/n bestimmt wird.

## **§ 11 (a) Disputation als Online-Videoprüfung**

(1) Aus zwingendem Grund kann die Disputation auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin und mit Zustimmung der Mitglieder des Prüfungsgremiums als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der/die Dekan/in. Es gelten bei Online-Videoprüfungen die Regelungen dieser Ordnung über mündliche Prüfungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen hiervon abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Online-Videoprüfung erfolgt nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin können Gäste an der Disputation teilnehmen. In diesem Fall kann der/die Vorsitzende Fragen aus dem Auditorium zulassen.

(3) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation als Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der/die Dekan/in. Sie werden dem Doktoranden/der Doktorandin mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt.

(4) Im Falle eines von den Mitgliedern des Prüfungsgremiums festgestellten Täuschungsversuchs wird die Online-Videoprüfung abgebrochen. Die mündliche Prüfung ist dann nicht bestanden.

(5) Im Falle des Abbruchs der Online-Videoprüfung aufgrund einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen. In diesem Fall kann die Prüfung einmalig als Online-Videoprüfung wiederholt werden. Ist eine Online-Videoprüfung in zwei Versuchen nicht durchführbar, muss die Disputation als Prüfung in Präsenz durchgeführt werden

## **§ 12 Bewertung der mündlichen Promotionsleistung und Gesamtnote**

(6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet das vollständig versammelte Prüfungsgremium in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation als bestanden oder nicht bestanden zu werten ist.

(7) Ist die Bewertung der mündlichen Prüfung schlechter als 3,0 (rite), gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Disputation ist weiterhin nicht bestanden, wenn der/die Doktorand/in zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erscheint oder diese abbricht.

(8) Wird die Disputation als bestanden gewertet, so setzt das Prüfungsgremium in gleicher Sitzung die Note für die Disputation und die Gesamtnote für die Promotion fest und hält diese im Prüfungsprotokoll fest.

(9) Eine bestandene Disputation ist mit folgenden Noten bzw. Zwischennoten zu bewerten: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0,0 oder 0,3), „magna cum laude“ (sehr gut, 0,7; 1,0 oder 1,3), „cum laude“ (gut, 1,7; 2,0 oder 2,3) oder „rite“ (genügend, 2,7 oder 3,0). Die Note der mündlichen Promotionsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die durch die einzelnen Gremiumsmitglieder vergeben werden.

(10) In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein. Die Gesamtnoten lauten wie folgt. Ab 0,0 bis unter 0,5: „summa cum laude“ (ausgezeichnet); ab 0,5 bis unter 1,5: „magna cum laude“ (sehr gut); ab 1,5 bis unter 2,5: „cum laude“ (gut); ab 2,5 bis 3,0: „rite“ (genügend). Die Gesamtnote ist mit einer Nachkommastelle anzugeben.

(11) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem/der Doktoranden/Doktorandin möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 14 und zum Beginn der Berechtigung den Doktorgrad zu führen in § 15 (3) hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 13 (2).

### **§ 13 Wiederholung von Promotionsleistungen**

(1) Wurde die Dissertation abgelehnt, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen neu sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 8 gilt auch in diesem Fall. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Doktorandinnen/Doktoranden, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 7 (2) 1 bis 17 erneut einzureichen; unter Punkt 6 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Sämtliche Fehlversuche (auch an anderen

Universitäten) werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt. Der/Die Dekan/in entscheidet gemäß § 7 (3) über die Zulassung mit neuer Dissertation zum Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in nach Absprache mit dem/der Betreuer/in und dem Doktoranden/der Doktorandin die Frist für die Wiederholung um einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum verlängern oder verkürzen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 12.

(3) Im Fall eines zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung ist die Promotionsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

#### **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Prüfung von dem/der Dekan/in erteilt. Hierfür muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertationsschrift vorgelegt werden.

(2) Die Dissertationsexemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: „Als Inaugural-Dissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

gez.:

Dekan/in:

Gutachter/innen: Name A, Name B

(3) Der/die Betreuer/in sowie die Gutachter/innen teilen sein/ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 3) mit. Dies kann gegebenenfalls nach Ausführung von rein redaktionellen Änderungen an der Dissertation geschehen, nachträgliche inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Der/Die Dekan/in erteilt die Druckerlaubnis nach Erhalt des Revisionscheins. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn der Revisionschein nicht eingegangen ist und dies von dem/der Doktorand/in nicht zu verantworten ist.

(4) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(5) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:

a) einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind und

b) zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) In Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in nach schriftlicher Erläuterung eine Veröffentlichung ohne elektronische Version gestatten. In diesem Fall sind abzugeben:

je zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei dem/der Betreuer/in und bei dem/der Co-Betreuer/in und 10 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 10 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

(7) In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Exemplare der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation zu übergeben. Im Fall von § 14 (6) ist zusätzlich eine formlose Bestätigung von dem/der Betreuer/in und von dem/der Co-Betreuer/in über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

(8) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der/dem Dekan/in zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen, kann der/die Betreuer/in einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag des/der

Betreuer/in entscheidet der/die Dekan/in über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Der/Die Doktorand/in weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

### **§ 15 Beendigung des Promotionsverfahrens**

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 14 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Gesamtnote gemäß § 12 (5) in lateinischer Sprache und als Dezimalzahl angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der Veröffentlichung datiert, von dem/der Dekan/in unterzeichnet und dem Doktoranden/der Doktorandin ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

(3) Nach Vollzug der Promotion hat die/der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(4) Eine Promotionsurkunde, die durch ordentliche Promotion erworben wurde, kann nach 50 Jahren im Sinne einer Ehrung erneuert werden. (Promotionsjubiläum)

(5) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) der/die Doktorand/in den Antrag auf Zulassung zur Promotion mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin vor Zulassung nach § 7 die Dissertation zurückzieht oder die/der Dekan/in während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

b) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von dem Doktoranden/der Doktorandin zu verantworten sind.

(6) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 13 (1)) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- b) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
- c) der/die Doktorand/in eine in dieser Ordnung oder von der/dem Dekan/in bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- d) die/der Dekan/in während des Verfahrens die Zulassung widerruft,
  - i) weil sich der/die Doktorand/in einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
  - ii) wenn vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden, weil sich der/die Doktorand/in beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
  - iii) der/die Dekan/in festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Doktorandin/des Doktoranden liegen.

## **§ 16 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/in eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der/die Dekan/in nachdem dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion oder durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn der/die Dekan/in Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach Absatz (2) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen.

a) Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft der/die Dekan/in, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Der/Die Dekan/in wird bei dieser Prüfung von der in § 3 beschriebenen PhD-Kommission beraten. Während der Vorermittlung erhält der/die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet der/die Dekan/in dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates beschließen dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.

b) Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (3) a genannten Mitglieder des Fakultätsrates mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichtserstattung beauftragt wurde, darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichtserstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (3) a genannten Mitglieder des Fakultätsrates über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

## **§ 17 Besondere Rechte der Dekanin/des Dekans**

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet der/die Dekan/in, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Ist die/der Dekan/in in Bezug auf ein Promotionsverfahren befangen, geht dieses Promotionsverfahren auf die/den Prodekan/in über. Dies gilt insbesondere dann, wenn die/der Dekan/in als Betreuer/in oder als Co-Betreuer/in am Promotionsverfahren direkt beteiligt ist.

## **§ 18 Bi-nationale Promotion**

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf bi-nationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer bi-nationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in § 3 genannten Mitglieder der PhD-Kommission.

## **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Doktoranden/Doktorandinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Promotionsvorhaben bei der medRSD angemeldet haben, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) abweichend von den Regelungen in § 6 (5) beginnt die 3-Jahresfrist erst ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Frist kann gemäß § 6 (5) verlängert werden.
- b) Sie sind verpflichtet, sich in dem auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgende Semester nach § 4 (7) an der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben
- c) Sie sind von den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 c) ausgenommen.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 25.01.2018.

Düsseldorf, den 05.03.2018

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. jur.)